

§ 1814 BGB

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder [Behinderung](#), so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies [erforderlich](#) ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht [erforderlich](#), soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § [1816 Abs. 6 BGB](#) bezeichneten [Personen](#) gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder [Behinderung](#) nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der [Volljährigkeit](#) [erforderlich](#) sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der [Volljährigkeit](#) wirksam.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1814 BGB](#) Hinterlegung von Inhaberpapieren

Der Vormund hat die zu dem [Vermögen](#) des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei einem der in § [1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB](#) genannten Kreditinstitute mit der Bestimmung zu hinterlegen, dass die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Familiengerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § [92 BGB](#) zu den verbrauchbaren [Sachen](#) gehören, sowie von [Zins](#)-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht [erforderlich](#). Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.